



Statuten des Vereins IG Zweitwohnungs-Eigentümer Urserental

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Name und Sitz	1
Artikel	2	Zweck und Ziel	1
Artikel	3	Mittel	2
Artikel	4	Mitgliedschaft	2
Artikel	5	Organisation	2
Artikel	6	Mitgliederversammlung	2
		1. Kompetenzen	2
		2. Einberufung, Konstituierung, Abstimmungsmodus/Beschlüsse/Wahlen	3
Artikel	7	Vorstand	3
Artikel	8	Revisionsstelle	3
Artikel	9	Vereinsjahr	4
Artikel	10	Haftung	4
Artikel	11	Statutenänderung	4
Artikel	12	Auflösung	4
Artikel	13	Liquidation Vermögen und Verwendung	4
Artikel	14	Inkrafttreten	4

Wo diese Statuten für Personen die männliche Form wählen, gelten sie auch für weibliche Personen.

Artikel 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Zweitwohnungs-Eigentümer Urserental“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60-79 ZGB mit Sitz in 6490 Andermatt.

Artikel 2 Zweck und Ziel

Der Verein repräsentiert die Interessen der Zweitwohnungs-Eigentümer und von nicht residenten Dauermietern gegenüber Behörden, touristischen Institutionen und weiteren Organisationen.

Er unterstützt eine nachhaltige Tourismusentwicklung und kann sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Der Verein setzt sich ein für massvolle touristische Gebühren und Tarife sowie deren zweckgebundene Verwendung.

Er fördert den gesellschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern und mit der einheimischen Bevölkerung.

Artikel 3 Mittel

Die Einnahmenquellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passiv- Mitgliedern
- Spenden und Zuwendungen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

Aktivmitglieder: sind Einzelpersonen, juristische Personen oder Ehepaare (Partnerschaften, Gemeinschaften) als Doppelmitglied.

Passivmitglieder: sind natürliche Personen (Einzelpersonen, Ehepaare, Partnerschaften, Gemeinschaften) und juristische Personen.

Ehrenmitglieder

Gönner

Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das laufende Jahr ist der volle Jahresmitgliederbeitrag geschuldet. Der Vorstand entscheidet über die Art des Inkassoverfahrens.

Der Vorstand kann für ein Mitglied «aus wichtigen Gründen» den Ausschluss verfügen, wobei das ausgeschlossene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen kann.

Wird ein Mitgliederbeitrag auf einfache schriftliche Mahnung hin nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

Mitgliederversammlung

Vorstand

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

1. Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachfolgenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten

Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes

Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrags

Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

Ausschluss von Mitgliedern

Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten

Geschäfte, die von 20 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

2. Einberufung, Konstituierung, Abstimmungsmodus/Beschlüsse/Wahlen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr nach vergangenem Vereinsjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand bei Verlangen von 20 Mitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes und der zu behandelnden Traktanden werden schriftlich oder per Internet (z.B. E-Mail) mindestens 20 Tage vor Versammlungstermin an die Mitglieder versandt.

Die Versammlungen werden durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Das Aktivmitglied (Einzelperson, juristische Person) und das Ehrenmitglied hat eine Stimme; Ehepaare (Partnerschaften, Gemeinschaften) als Doppelmitglied haben zwei Stimmen.

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt. Es gilt das einfache Mehr. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auf Verlangen geheime Abstimmungen beschliessen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand vorsehen, Beschlussfassungen schriftlich mittels Zirkularbeschluss der Mitglieder durchzuführen. Der schriftliche Weg erfolgt dabei via Internet (z.B. E-Mail).

Das Protokoll der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen wird im Internet veröffentlicht und gilt nach Ablauf einer 30-tägigen Einsprachefrist als genehmigt.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere für die Rechnungsführung verantwortlich.

Der Vorstand kann Teile der Geschäftsführung an eine «Geschäftsstelle» delegieren, wobei die Verantwortung beim Vorstand bleibt. Die Kosten einer Geschäftsstelle sind im Voranschlag auszuweisen.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Er kann in Ausnahmefällen Ausgaben bis zu CHF 10'000 tätigen.

Er kann im Besonderen darüber entscheiden, ob der Rechtsweg zur Durchsetzung der Interessen der Vereinsmitglieder beschritten werden soll.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die ausserordentliche Erhöhung der Mitgliederbeiträge für die Bestreitung der Rechtskosten.

Artikel 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern; diese werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes für zwei Jahre gewählt.

Sie überprüft das Rechnungswesen und die Budgeteinhaltung sowie die Einhaltung der statutarisch festgelegten Ausgabenkompetenzen.

Artikel 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Artikel 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Artikel 13 Liquidation Vermögen und Verwendung

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird gemäss Auflösungsbeschluss verwendet.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. März 2019 und treten nach Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2023 in Kraft.

Altdorf, 25. Februar 2023

Der Präsident
Dieter Woschitz

Der Vizepräsident
Ruedi Fahrni